

Bekanntmachung

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) für das Teilgebiet "Flur 10"

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 24.06.1969, Az.: 64/610-13-09, den vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 25.07.1968 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Flur 10" genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

I.

"Auf Antrag der Gemeindeverwaltung Nochen wird der Bebauungsplan für das vorbezeichnete Teilgebiet gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960, in Verbindung mit § 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 08.08.1968, genehmigt.

II.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) In den Festsetzungen des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 a des Textes ist der letzte Satz zu streichen und hierfür zu setzen: "Gemäß § 17 (4) der Baunutzungsverordnung wird zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt.
- 2.) In § 9 Abs. 1 Ziffer 1 b des Textes ist der letzte Satz folgendermaßen zu ändern: "Die im Plan eingetragene Firstrichtung ist verbindlich."
- 3.) In Ziffer 1 d § 9 Abs. 1 des Textes ist für Oberkante Sockel "Oberkante Erdgeschoßfußboden" zu setzen.
- 4.) Die Festlegungen in § 9 Abs. 1 Ziffer 15 des Textes sind von "Bei den nicht überbaubaren Flächen ... bis ... anzulegen und zu unterhalten", zu streichen, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.
- 5.) Das Planzeichen für die Firstrichtung ist in der Zeichenerklärung noch nachzutragen.

III.

Wir empfehlen in die Festsetzungen des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 e noch mit aufzunehmen: "Sonstige Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen errichtet werden", um die unregelmäßige und das Ortsbild beeinträchtigende und verunstaltende Errichtung von Schuppen und Nebenanlagen überall auf dem Grundstück zu verhindern.

IV.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 Abs. 2 BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

V.

Die durch die Auflagen geforderten Änderungen sind durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist bei der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit offenzulegen. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

VI.

Wir bitten, den Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG öffentlich auszulegen und die Genehmigung (im Wortlaut) sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben. Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.01.1967 - VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. Sp. 59 wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vorzulegen."

Durch Beschluß vom 29.04.1970 hat der Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) die Auflagen der Genehmigungsverfügung anerkannt und dem Empfehlungen zugestimmt.

Die Genehmigung ist bereits am 19.07.1971 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan für das Teilgebiet "Flur 10" am 14.11.1996 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan für das Teilgebiet "Flur 10" wird hiermit gem. § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Hier bitte den Übersichtsplan einfügen

Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde, Querprofilen, Bepflanzungsplan, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Katzwinkel (Sieg), 15.11.1996

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
Horst Höhn, Ortsbürgermeister



Veröffentlicht in der Rhein-Zeitung
am 21. 11. 1996

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)

Bekanntmachung

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) für das Teilgebiet „Flur 10“

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 24. 06. 1969, Az.: 64/610-13-09, den vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 25. 07. 1968 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Flur 10“ genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

I.

„Auf Antrag der Gemeindeverwaltung Nöchen wird der Bebauungsplan für das vorbezeichnete Teilgebiet gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960, in Verbindung mit § 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 08. 08. 1968, genehmigt.“

II.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) In den Festsetzungen des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 a des Textes ist der letzte Satz zu streichen und hierfür zu setzen: „Gemäß § 17 (4) der Baunutzungsverordnung wird zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt.“
- 2.) In § 9 Abs. 1 Ziffer 1 b des Textes ist der letzte Satz folgendermaßen zu ändern: „Die im Plan eingetragene Firstrichtung ist verbindlich.“
- 3.) In Ziffer 1 d § 9 Abs. 1 des Textes ist für Oberkante Sockel „Oberkante Erdgeschoßfußboden“ zu setzen.
- 4.) Die Festlegungen in § 9 Abs. 1 Ziffer 15 des Textes sind von „Bei den nicht überbaubaren Flächen ... bis ... anzulegen und zu unterhalten“, zu streichen, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.
- 5.) Das Planzeichen für die Firstrichtung ist in der Zeichenerklärung noch nachzutragen.

III.

Wir empfehlen in die Festsetzungen des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 e noch mit aufzunehmen: „Sonstige Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen errichtet werden“, um die ungeregelte und das Ortsbild beeinträchtigende und verunstaltende Errichtung von Schuppen und Nebenanlagen überall auf dem Grundstück zu verhindern.

IV.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 Abs. 2 BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG).

Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

V.

Die durch die Auflagen geforderten Änderungen sind durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist bei der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit offenzulegen. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

VI.

Wir bitten, den Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG öffentlich auszulegen und die Genehmigung (im Wortlaut) sowie Ort und Zeit der

Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16. 01. 1967 - VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. Sp. 59 wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vorzulegen.“

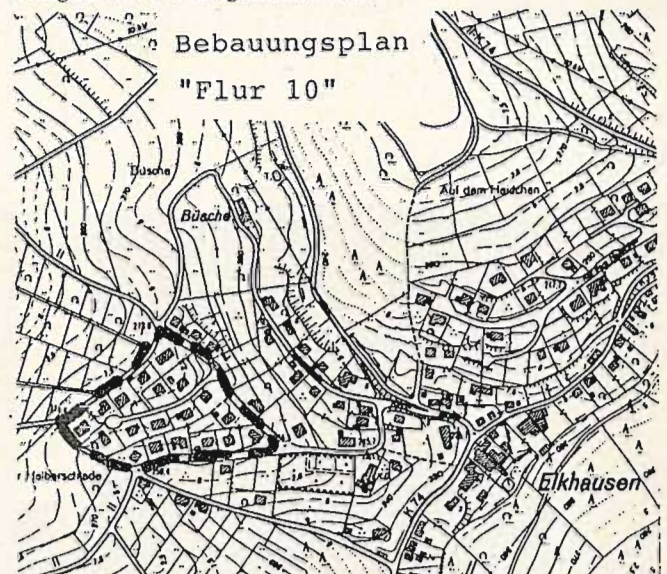
Durch Beschluß vom 29. 04. 1970 hat der Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) die Auflagen der Genehmigungsverfügung anerkannt und den Empfehlungen zugestimmt.

Die Genehmigung ist bereits am 19. 07. 1971 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan für das Teilgebiet „Flur 10“ am 14. 11. 1996 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan für das Teilgebiet „Flur 10“ wird hiermit gem. § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet



Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde, Querprofilen, Bepflanzungsplan, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Katzwinkel (Sieg), 15. 11. 1996

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
Horst Höhn, Ortsbürgermeister